



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Presseerklärung

*Seit heute vor
dem Bundesverfassungsgericht:
MdB Dr. Gauweiler legt
Verfassungsbeschwerde und Organklage
gegen den EU-Verfassungsvertrag*

*Antrag auf einstweilige Anordnung gegen
die Ratifizierung des Zustimmungsgesetzes
durch den Bundespräsidenten und die
Bundesregierung*

Nachdem heute vormittag (27. Mai 2005) der Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa“ (Zustimmungsgesetz) verabschiedet hat, legte MdB Dr. Peter Gauweiler Verfassungsbeschwerde und Organklage gegen das Zustimmungsgesetz beim 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe ein: **Bundestag und Bundesrat sind nicht berechtigt – auch nicht mit 2/3 Mehrheit – die Verfassungsordnung des Grundgesetzes durch ein anderes Verfassungssystem zu ersetzen. Dies ist gemäß Art. 146 Grundgesetz ausschließlich dem**

Volksgesetzgeber durch eine Volksabstimmung vorbehalten.

Darüber hinaus hat MdB Dr. Gauweiler beim 2. Senat des Bundesverfassungsgericht heute vormittag auch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Zustimmungsgesetz eingelegt, um ein Inkrafttreten des Verfassungsvertrages vor seiner verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Gericht in der Hauptsache zu verhindern. Der Antrag auf einstweilige Anordnung lautet:

„...durch einstweilige Anordnung dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu untersagen, das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag über eine Verfassung für Europa, welches der Deutsche Bundestag am 12. Mai 2005 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 27. Mai 2005 zugestimmt hat, auszufertigen und zu verkünden und den Vertrag über eine Verfassung für Europa durch Unterzeichnung der Ratifizierungsurkunde und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik zu ratifizieren, bevor über die Organklage und die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf andere Abhilfe entschieden ist.“

Die vorgetragenen **Bedenken gegen die Vereinbarkeit des EU-Verfassungsvertrages mit dem Grundgesetz** beruhen auch auf einer Vielzahl von weiteren verfassungsrechtlichen Einwänden, die **Universitätsprofessor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider** – der bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Maastrichtvertrag erwirkt hatte – im Auftrage von Dr. Gauweiler in der nun vorgelegten

Verfassungsbeschwerde und der Organklage im einzelnen dargelegt hat.

Eine „Kurzfassung“ mit wichtigen Kernpunkten dieser verfassungsrechtlichen Kritik von Professor Dr. Schachtschneider liegt dieser Erklärung mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Bei Rückfragen wenden Sie sich Bitte an:

Büro Dr. Gauweiler MdB, Tel.: 030/227 72983 oder 0171/4368003

mail: peter.gauweiler@bundestag.de